

# GR\_GERICHTE SK2 2024 1 vom 10. Januar 2024

GR Gerichte, 2024-01-10, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr\\_gerichte\\_SK2\\_2024\\_1](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_SK2_2024_1)

FR: GR\_GERICHTE SK2 2024 1 du 10 janvier 2024

IT: GR\_GERICHTE SK2 2024 1 del 10 gennaio 2024

## Regeste

Ausschaffungshaft | Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht

## Erwägungen

### E. 4

/ 6 2.1. Die Ausschaffungshaft im Sinne von Art. 76 des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (AIG; SR 142.20) ist der Freiheitsentzug zur Sicherstellung des Vollzugs eines erstinstanzlichen Weg- oder Ausweisungsentscheids. Voraussetzungen für deren Anordnung bilden demzufolge ein erstinstanzlicher – nicht notwendigerweise rechtskräftiger – Wegweisungsentscheid, die Absehbarkeit des Wegweisungs vollzugs und das Vorliegen eines Haftgrundes. Der Vollzug der Wegweisung muss objektiv möglich und auch gegen den Willen der betroffenen Person durchsetzbar sein. Die Ausschaffungshaft soll den Vollzug der Entfernungsmassnahme sicherstellen und muss konkret geeignet sein, diesen Zweck zu erreichen, was nicht (mehr) der Fall ist, wenn die Weg- oder Ausweisung trotz der behördlichen Bemühungen nicht in einem dem konkreten Fall angemessenen Zeitraum vollzogen werden kann. Die Festhaltung hat, weil unverhältnismässig, dann als unzulässig zu gelten, wenn triftige Gründe für solche Verzögerungen sprechen oder praktisch feststeht, dass sich der Vollzug kaum innert vernünftiger Frist wird realisieren lassen (BGE 130 II 56 E. 4.1.3 mit Hinweisen). Die Ausschaffungshaft muss zweckbezogen auf die Sicherung des Wegweisungsverfahrens ausgerichtet sein; es ist jeweils aufgrund sämtlicher Umstände zu klären, ob sie (noch) geeignet bzw. erforderlich erscheint und nicht gegen das Übermassverbot, das heisst das sachgerechte und zumutbare Verhältnis von Mittel und Zweck, verstösst (vgl. zum Ganzen BGer 2C\_334/2015 v. 19.5.2015 E. 2.2 mit Hinweis auf BGE 133 II 1 E. 5.1 und BGE 126 II 439 ff.; Tarakan Göksu, in: Caroni/Gächter/Thurnherr [Hrsg.], Handkommentar zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer, Bern 2010, N 2 zu Art. 76 AuG). 2.2. Im konkreten Fall steht fest, dass gegen den Beschwerdeführer mit Urteil des Regionalgerichts Plessur (Proz. Nr. 515-2020-51) vom 30. März 2021 eine 10-jährige Landesverweisung nach Art. 66a StGB ausgesprochen wurde. Sofern der Beschwerdeführer Einwände gegen diese Verurteilung vorzubringen hat – zumindest deuten seine Ausführungen teilweise darauf hin –, sind diese nicht zu hören, da das entsprechende Urteil bereits in Rechtskraft erwachsen ist und nicht mehr Gegenstand des vorliegenden Beschwerdeverfahrens bilden kann. Trotzdem sei an dieser Stelle darauf hinzuweisen, dass entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers und trotz Freizügigkeitsabkommen auch EU-Bürgern unter gewissen Voraussetzungen eine Landesverweisung auferlegt werden kann und ohnehin nicht alle EU-Bürger (insbesondere keine sogenannten "Kriminaltouristen") bedingungslos vom Schutzbereich des Freizügigkeitsabkommen erfasst werden (Matthias Zurbrügg/Constantin Hruschka, in:

Niggli/Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar, Strafgesetzbuch/Jugendstrafgesetz, 4. Aufl., Basel 2019, N 64 ff. zu Art. 66a StGB).

## **E. 5**

/ 6 2.3. Auch die Voraussetzung eines Haftgrundes gemäss Art. 76 Abs. 1 lit. b AIG kann im vorliegenden Fall als erfüllt betrachtet werden. Das Zwangsmassnahmengericht begründete die Rechtmässigkeit der Anordnung der Ausschaffungshaft mit dem Haftgrund von Art. 76 Abs. 1 lit. b Ziff. 3 und 4 AIG. So entziehe sich der Beschwerdeführer beharrlich und renitent der Ausschaffung und anerkenne diese auch nicht. Nach seiner ersten Ausschaffung sei er bereits am nächsten Tag in die Schweiz zurückgekehrt. Auch nach den folgenden Ausschaffungen sei er jeweils wieder in die Schweiz eingereist. Zudem habe er in der Vergangenheit bereits zwei unbegleitete Rückführungsflüge verweigert. Daher müsse davon ausgegangen werden, dass der Beschwerdeführer einer freiwilligen Ausreise nicht nachkäme und sich jeglicher behördlichen Anordnung diesbezüglich widersetzen werde. 2.4. Die vorinstanzlichen Ausführungen sind nicht zu beanstanden. Der Beschwerdeführer hat selber wiederholt festgehalten, dass er die Landesverweisung nicht anerkenne und auch weiterhin in die Schweiz einreisen werde (ZMG act. 3/2 S. 3; ZMG act. 3/5 S. 3; ZMG act. 3/13 S. 2). Unter Berücksichtigung seiner vergangenen Verstösse gegen die Landesverweisung und seiner dokumentierten Verweigerung der Ausreise (ZMG act. 3/12) sind die Haftgründe nach Art. 76 Abs. 1 lit. b Ziff. 3 und 4 AIG klar erfüllt. Die von der Behörde angestrebte Ausschaffung erweist sich zudem als rechtlich und tatsächlich möglich (Art. 80 Abs. 6 lit. a AIG). Darauf lassen bereits die vergangenen Ausschaffungen des Beschwerdeführers schliessen (ZMG act. 3/8). Mildere Massnahmen, welche die Ausschaffung sicherstellen könnten, sind nicht ersichtlich, womit auch die Verhältnismässigkeit der angeordneten Ausschaffungshaft gewahrt wird. Somit erweist sich der vorinstanzliche Entscheid als rechtmässig und angemessen, weshalb die dagegen erhobene Beschwerde abzuweisen ist. 3. Die vorliegende Entscheidung ergeht gestützt auf Art. 18 Abs. 3 GOG in einzelrichterlicher Kompetenz. Auf die Erhebung einer Gerichtsgebühr wird ausnahmsweise verzichtet (Art. 10 Abs. 1 VGS i.V.m. Art. 18 Abs. 3 GOG).

## **E. 6**

/ 6

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.